



Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

27. März 2014
Seite 1 von 1

An
die Allgemeinen Studierendenausschüsse der Universitäten in NRW
und
die Allgemeinen Studierendenausschüsse der Fachhochschulen in
NRW

Aktenzeichen:
412
bei Antwort bitte angeben

Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

Telefon 0211 896- 4371
Telefax 0211 896- 4355
heike.niessen@miwf.nrw.de

Kein Anwendungsbereich auf Studierendenschaften in NRW

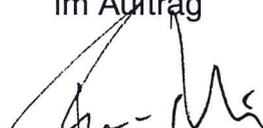
Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Anfragen verschiedener Studierendenschaftsvertreter möchte ich Sie über die Rechtsauffassung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung NRW zur Frage der Einordnung der Studierendenschaften als öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 98 GWB informieren.

Die Studierendenschaften in NRW sind nach hiesiger Auffassung mangels Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§ 98 GWB) nicht vom Anwendungsbereich des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW erfasst. Diese Auslegung ergibt sich aufgrund der Begründung des EuGH-Urteils vom 12.09.2013 (C-526/11 – Ärztekammer Westfalen-Lippe) zur Frage der Eigenschaft der Ärztekammern als öffentliche Auftraggeber und der im Hochschulgesetz NRW verankerten starken Autonomie der Studierendenschaften.

§ 98 GWB basiert auf einer Richtlinienumsetzung nach europäischem Recht. Die Letztentscheidungskompetenz über die Auslegung des § 98 GWB hat daher der Europäische Gerichtshof.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Rix-Diester)

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-04
Telefax 0211 896-4555
poststelle@miwf.nrw.de
www.wissenschaft.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)